

Für Ihr Kind

die katholische
Kindertageseinrichtung



29. Auflage 2025



Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer katholischen Kindertageseinrichtung angemeldet. Wir freuen uns, dass Sie sich so entschieden haben. Damit ist zugleich der erste Schritt auf einem Weg erfolgt, den wir mit Ihnen und unserem pädagogischen Personal gemeinsam zum Wohl Ihres Kindes gehen wollen. Beim Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über unsere Einrichtung erfahren. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie weiter über alles Wichtige informieren.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ein lebendiges Miteinander mit Ihnen ist uns sehr wichtig. Es kann vertieft werden durch den täglichen Kontakt mit dem pädagogischen Personal, die Zusammenarbeit bei Elternabenden, bei anderen Gelegenheiten des Zusammenseins in unserer Kindertageseinrichtung und des kirchlichen Lebens vor Ort. Wir laden Sie mit Ihren Kindern herzlich ein, die vielfältigen Angebote der katholischen Kirche vor Ort zu entdecken und an den Gottesdiensten, Veranstaltungen und Festen teilzunehmen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Der Träger der Kindertageseinrichtung

INHALT

1. Grundsätze für das Erziehungs- und Bildungskonzept unserer katholischen Kindertageseinrichtung	4
1.1 Pädagogische Ziele	4
1.2 Werthaltung und christliches Menschenbild.....	4
1.3 Gemeinschaft in der Kirche.....	5
1.4 Unser Erziehungs- und Bildungsverständnis.....	5
1.5 Qualitätsentwicklung	6
1.6 Prävention.....	6
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Betreuungsvertrags.....	7
2.1 Art der Betreuung	7
2.2 Ende der Betreuung.....	7
2.3 Aufnahmegrundsätze	8
2.4 Getrennt lebende oder geschiedene Erziehungsberechtigte.....	8
2.5 Entwicklungs- und Bildungsdokumentation	9
2.6 Öffnungs- und Schließzeiten	9
2.6.1 Öffnungszeiten	9
2.6.2 Betreuungszeiten	9
2.7 Aufsichtspflicht.....	10
2.7.1 Der Weg zur Einrichtung/Der Nachhauseweg	10
2.7.2 Aufsichtspflicht während der Öffnungszeit	10
2.7.3 Besondere Veranstaltungen	10
2.8 Unfallversicherung	11
2.9 Gesundheitsvorsorge/Erkrankung	11
2.10 Elternbeiträge	13
2.11 Datenschutz und Informationspflichten	13
2.12 Weitergabe von Bild- und Tondokumenten.....	13
3. Die Grundlagen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	14
3.1 Finanzierung der Regelkosten	14
3.2 Investitionskosten	14
4. Die Mitwirkung von Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen	15
Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	16
Hinweise zur Elternbroschüre und zum Betreuungsvertrag	21
Impressum	21
Adressen.....	22

1. GRUNDSÄTZE

für das Erziehungs- und Bildungskonzept in unserer katholischen Einrichtung



„Die Kirche verwirft jede Diskriminierung eines Menschen und jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht.“ (Nostra Aetate)

Aufgrund unseres Glaubens treten wir in unseren Einrichtungen für Nächstenliebe, Toleranz, Gewaltfreiheit und ein solidarisches Miteinander ein.

▶ 1.1 Pädagogische Ziele

Unsere Einrichtung ist ein besonderer Lebensraum für Kinder. Wir regen zum Spielen an und unterstützen so die kindliche Freude am Entdecken und Experimentieren.

Durch den täglichen und regelmäßigen Besuch unserer Einrichtung erfährt sich Ihr Kind im Zusammensein mit anderen Menschen. Dies kann, wo es möglich ist, auch gemeinsam für Kinder mit und ohne Behinderung stattfinden. Jedes Kind soll sich mit seinem individuellen Entwicklungsstand, seinem Denken und seinen Fähigkeiten angenommen fühlen (Inklusion). In diesem Zusammenleben und -spielen mit anderen und im gemeinsamen Handeln gewinnt Ihr Kind Vertrauen, kann Freude erleben und Enttäuschung verarbeiten. Ihr Kind entdeckt und entwickelt seine eigenen Möglichkeiten. Das pädagogische Personal unserer Einrichtung unterstützt Sie als Erziehungsberechtigte und Familie im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung Ihres Kindes. Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung und in Ergänzung zu Ihrer Erziehung.

▶ 1.2 Werthaltung und christliches Menschenbild

Über den gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag hinaus wollen wir den Kindern unseren christlichen Glauben näher bringen. Wir glauben, dass Gott die Welt erschaffen hat, in Jesus Christus Mensch geworden ist und in seiner Kirche lebt und wirkt. In einer kindgemäßen Weise führen wir die Kinder über Zeichen, Bilder und Geschichten des Glaubens auch hin zu Inhalten, wie sie sich z. B. in den Riten und Festen der Kirche ausdrücken. Wir orientieren uns an den Werten und Leitlinien des christlichen Verständnisses von Mensch und Welt. Das heißt, auf der Grundlage unseres Bildes vom Menschen entwickeln wir eine Kultur der Achtsamkeit vor allem gegenüber den uns anvertrauten Kindern: Die Würde jedes einzelnen Kindes ist unantastbar. Die Achtung der besonderen Eigenart jedes Kindes und seiner Familie prägt daher entscheidend unsere alltägliche pädagogische Arbeit. Es kommt uns darauf an, die vorhandenen Kräfte und Stärken zu wecken und zu fördern: Hilfe zur Selbsthilfe wollen wir den Kindern geben.

Oberstes Leitbild und Maß unseres Handelns ist für uns Jesus Christus. Wir wollen, dass die Kinder in einer Atmosphäre des Vertrauens, der Geborgenheit und der Sicherheit im alltäglichen Miteinander etwas von der Leben spendenden Kraft des christlichen Glaubens erfahren.

Wichtig für Kinder ist das Erleben von Angenommen-Sein und Freundschaft. Die Erfahrung von Gemeinschaft und Solidarität gehört daher zum wesentlichen Bestandteil unseres Konzeptes. Dies ermöglichen wir in unserer Einrichtung kreativ und ganzheitlich.

▶ 1.3 Gemeinschaft in der Kirche

Wir drücken durch die Gestaltung unserer Einrichtung und häufig durch die Namensgebung, durch Beteiligung an den Gemeindefesten und weiteren Traditionen nach innen und außen die Verbundenheit mit der Kirche und ihrer Gemeinde vor Ort aus.

Wir richten unser Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien aus. Die Arbeit in unserer Einrichtung ist Teil des vielfältigen familienunterstützenden Angebots der Kirche. Dazu gehören Eltern-Kind-Gruppen, Familienkreise und -freizeiten, Erziehungs- und Lebensberatung sowie Familienbildung. Die ständige inhaltliche Weiterentwicklung gehört zum Profil unserer Einrichtung. Dies kann sich z. B. in der Fortschreibung bestehender Konzepte, aber auch in der Entwicklung zum oder im Ausbau eines bestehenden Familienzentrums zeigen. Die Vernetzung mit kirchlichen und anderen Institutionen und Angeboten im Rahmen unseres Einrichtungsprofils sind uns dabei wichtig.

Die Zusammenarbeit mit Ihnen möchten wir in partnerschaftlicher Begegnung und gegenseitiger Wertschätzung gestalten. Toleranz und Respekt gehören für uns dazu. Wir wünschen uns, dass Sie sich an Gesprächen beteiligen, gemeinsame Aktivitäten mitgestalten und sich in die Gremienarbeit unserer Einrichtung einbringen. Unsere Einrichtung ist „Kirche im Kleinen“ und soll Ihnen und Ihrem Kind ein Gefühl von Heimat und Zusammengehörigkeit in der katholischen Kirche vermitteln – in Offenheit und Respekt vor anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen.

▶ 1.4 Unser Erziehungs- und Bildungsverständnis

Im Bildungsbereich „Religion und Ethik“ der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von den zuständigen Ministerien in NRW, wird Bezug genommen auf Artikel 7 der Landesverfassung und Abs. 1 daraus zitiert:

Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
(Art. 7 Abs. 1 LV NRW)

Mit der Bereitstellung katholischer Kindertageseinrichtungen leistet die Kirche ihren besonderen Beitrag zu diesem Verfassungsauftrag. Durch unsere einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption, die sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder orientiert, konkretisiert sich dies auf die Bereiche Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind. Bildung ist Selbstbildung. Im Mittelpunkt des Bildungsprozesses steht das Kind mit seiner Einzigartigkeit, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen. Wir helfen dem Kind, sich selbst zu bilden, indem es seine Beziehung zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen, zur Welt (Schöpfung) und zu Gott achtsam wahrnimmt und gestaltet. Wir unterstützen diesen Prozess, indem wir dem Kind Zeit, Raum und Anregungen zur Verfügung stellen, seine individuelle Persönlichkeit entfalten zu können. Ein Kind hat ein Recht auf religiöse Erziehung und Bildung. Wir nehmen die Fragen der Kinder über „Gott und die Welt“ kindgemäß auf und erzählen/leben Antworten aus dem Glauben der Kirche heraus. Mit ihrer religionspädagogischen Praxis ist unsere Kindertageseinrichtung Teil eines pastoralen Angebots der katholischen Kirche vor Ort. Die sprachliche Bildung ist ein wesentlicher Schwerpunkt unserer ganzheitlichen frühkindlichen Bildungskonzeption. Durch vielfältige Bildungsangebote fördern wir u. a. die emotionale, soziale, motorische, sensorische, ästhetische, kognitive und kreative Entwicklung des Kindes.



Unser Konzept zur gemeinsamen Bildung berücksichtigt die individuellen Belange und Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien. Unsere Einrichtung unterstützt und ergänzt ihre Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe durch umfassende und professionelle Angebote für Familien in ihren heutigen Lebenswirklichkeiten.

In einer ausgewogenen Erziehungspartnerschaft zwischen der KiTa und den Eltern ist ein vertrauensvolles und offenes Miteinander unabdingbar. Die vorrangige Erziehungsverantwortung und der vorrangige Erziehungsauftrag verbleiben bei den Eltern.

▶ 1.5 Qualitätsentwicklung

Die Qualität der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit sowie die Umsetzung des Bildungsauftrags werden u. a. durch Evaluierungsverfahren, die unser Tun beschreiben, analysieren und bewerten, sowie durch laufende Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gesichert und ständig verbessert.

In die Qualitätsverbesserungsprozesse sind darüber hinaus Vertretungspersonen des Trägers, der Gremien sowie bei religionspädagogischen und pastoralen Themen möglichst auch Seelsorgerinnen und Seelsorger einbezogen.

▶ 1.6 Prävention

Die soziale und emotionale Kompetenzförderung der uns anvertrauten Kinder verlangt von uns eine besondere Kultur der Achtsamkeit gegenüber Gewalt in allen Facetten. Die Partizipation der Kinder und der respektvolle, ihre Rechte beachtende Umgang mit ihnen ist selbstverständlicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit.

Alle Beschäftigten in der Einrichtung sind sich ihres besonderen Schutzauftrages gegenüber den anvertrauten Kindern bewusst, für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem Thema geschult. In diesen Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Die Träger haben landes- und bundesgesetzliche Vorgaben zum Kinderschutz zu beachten und die geltende Präventionsordnung unseres (Erz-)Bistums einzuhalten. So haben alle Beschäftigten u. a. regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Kommen Ehrenamtliche zum Einsatz, vergewissert sich die Einrichtungsleitung in unserem Auftrag, dass die in Frage kommenden Personen das notwendige Verantwortungsbewusstsein und die persönliche Eignung haben. Ggf. müssen auch die Ehrenamtlichen an Präventionsschulungen teilnehmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

In jedem Fall gilt das aktuelle Verfahren unseres (Erz-)Bistums. Im Zuge der erfolgten Weiterentwicklung der diözesanen Präventionsordnung haben wir als Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept erstellt. Das institutionelle Schutzkonzept geht von einer wertschätzenden Grundhaltung aus, fördert die Kultur der Achtsamkeit, analysiert das Arbeitsfeld auf Schutz- und Risikofaktoren hin und sorgt mittels Personalentwicklung sowie verbindlich geltenden Verhaltensregeln und Qualitätsmanagement für Nachhaltigkeit.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.praevention-bistum-aachen.de
(für das Bistum Aachen)

www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt
(für das Bistum Essen)

www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention (für das Erzbistum Köln)

www.praevention-im-bistum-muenster.de
(für das Bistum Münster)

www.praevention-erzbistum-paderborn.de
(für das Erzbistum Paderborn)

§

Die Betreuung, Erziehung und Bildung Ihres Kindes erfolgt familienergänzend und nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des katholischen Glaubens. Zur gegenseitigen Absicherung und im Interesse Ihres Kindes schließen wir mit Ihnen einen Betreuungsvertrag, der auf folgende Rahmenbedingungen Bezug nimmt.

2.1 Art der Betreuung

Der Träger entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen über die Ausgestaltung der Betreuungszeiten und Gruppenformen. Bei einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung arbeiten wir mit den Sozialhilfeträgern, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Ziel ist eine möglichst optimale Förderung aller Kinder.

Die konkrete Planung von Betreuungsformen und Betreuungszeitbudgets erfolgt in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Jugendamtes.

2.2 Ende der Betreuung

Der Betreuungsvertrag endet unabhängig von Ferienschließzeiten zum Ende des letzten Kindergartenjahres unmittelbar vor dem Schuleintritt des Kindes, spätestens aber mit Beginn der Schulpflicht für das Kind. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres (§ 35 SchulG NRW).

Kinder können durch die Anerkennung der Schulfähigkeit vorzeitig schulpflichtig werden. Der Betreuungsvertrag endet entsprechend zum 31.07. des Einschulungsjahres.

DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

2.

unseres Betreuungsvertrags



In Einzelfällen werden Kinder von der Einschulung zurückgestellt. Auch in diesen Fällen endet der Betreuungsvertrag zum 31.07. des Jahres, in dem der Schulbesuch begonnen hätte. Unter Berücksichtigung der festgelegten Betreuungsplatz- und Betreuungszeitbudgets können für die betroffenen Kinder neue vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.



▶ 2.3 Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme erfolgt im Regelfall nach Maßgabe der Aufnahmekriterien, die vom Rat der Kindertageseinrichtung vereinbart werden (§ 10 Abs. 6 KiBiz). Die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit durch uns als Träger bleibt davon unberührt.

▶ 2.4 Getrennt lebende oder geschiedene Erziehungsberechtigte

Grundsätzlich schließen wir den Betreuungsvertrag mit beiden Erziehungsberechtigten ab. Dies gilt auch dann, wenn Sie als Erziehungsberechtigte getrennt leben oder geschieden sind und, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht, beiden Erziehungsberechtigten das Sorgerecht übertragen worden ist. Im Falle Ihrer Vertragskündigung werden wir daher darauf achten, dass die Kündigungserklärung von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Bei Vertragskündigung durch uns wird beiden Erziehungsberechtigten das Kündigungsschreiben übersandt. In Angelegenheiten des täglichen Lebens (Alltagsorge), über die der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt, alleine entscheiden kann (dazu zählt auch die Entscheidung, wer Ihr Kind von der Einrichtung abholen darf), wenden wir uns ausschließlich an diesen Erziehungsberechtigten.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir nicht überprüfen können, ob eine Alleinentscheidungsbefugnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Wir bitten die Erziehungsberechtigten daher stets um eine einvernehmliche Klärung der Situation und weisen darauf hin, dass etwaige Klärungsbedarfe der Erziehungsberechtigten nicht zulasten der Kinder oder des pädagogischen Personals gehen dürfen.

Sollte das alleinige Sorgerecht auf einen Erziehungsberechtigten übertragen worden sein, so bitten wir die allein erziehungsberechtigte Person uns dies durch eine entsprechende Kopie einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs nachzuweisen.

▶ 2.5 Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

Die Grundlage für eine individuelle, stärkenorientierte und ganzheitliche Bildungsarbeit ist die regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung Ihres Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen u. Ä.

Die Dokumentation über Entwicklungs- und Bildungsprozesse Ihres Kindes dient Ihrer ergänzenden schriftlichen Information als Erziehungsberechtigte und ist Gegenstand von Entwicklungsgesprächen, die wir Ihnen mindestens einmal pro Jahr anbieten.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist in § 18 KiBiz als Bestandteil der fachlichen Arbeit in der KiTa verankert. Sie bedarf Ihrer schriftlichen Zustimmung und kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ihre Entscheidung hinsichtlich der Zustimmung erbitten wir auf einem separaten Formblatt im Anhang zum Betreuungsvertrag. Entscheiden Sie sich gegen die schriftliche Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse Ihres Kindes, erfolgt nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz NRW zwei Jahre vor der voraussichtlichen Einschulung Ihres Kindes eine Feststellung seines Sprachstands.

Sofern Ihre Zustimmung vorliegt, beginnt das pädagogische Team unserer Einrichtung spätestens sechs Monate nach Aufnahme Ihres Kindes in unserer Einrichtung mit den Aufzeichnungen.

Die Dokumentationen unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie haben das Recht, Einblicke in die Dokumentation Ihres Kindes zu nehmen und ihre Herausgabe zu fordern. Aus einer Verweigerung oder aus dem Widerruf zur Zustimmung zur Dokumentation entstehen Ihnen und Ihrem Kind keine Nachteile.

Die Dokumentation wird nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben. Mit Ende der Betreuung Ihres Kindes in unserer Einrichtung wird Ihnen die Dokumentation ausgehändigt. Sie entscheiden dann selbst, ob Sie die Dokumentation der Grundschule zur Einsichtnahme vorlegen.

▶ 2.6 Öffnungs- und Schließzeiten

▶ 2.6.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten machen wir rechtzeitig auf unserer Homepage, durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt.

Änderungen der Öffnungszeiten können nach vorheriger Information und Anhörung des Elternbeirates erfolgen.

Mit der Festlegung genereller Öffnungszeiten ist nicht ausgeschlossen, dass in begründeten Einzelfällen eine temporäre Veränderung dieser erfolgen muss.

Bei Ereignissen, die das Kindeswohl und eine verantwortungsvolle Betreuung in der Einrichtung gefährden (z. B. Ausfall der Heizung, personelle Unterbesetzung oder Fälle höherer Gewalt), ist der Träger gesetzlich verpflichtet, die Betreuungszeiten zu reduzieren, einzelne Gruppen oder die gesamte Einrichtung zu schließen ohne Haftung für etwaige Vermögensschäden. Dies erfolgt orientiert an den gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem Landesjugendamt.

▶ 2.6.2 Betreuungszeiten

Die wöchentliche Betreuungshöchstdauer für jedes einzelne Kind wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Jugendhilfeplanung im Betreuungsvertrag verbindlich geregelt.

Die Festlegung der Kernbetreuungszeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, des Raumangebots und des Personalschlüssels und wird im Betreuungsvertrag unter § 1 Abs. 1 geregelt.

Bei Betreuung über die Mittagszeit hinaus bieten wir ein entgeltpflichtiges warmes Mittagessen sowie die Möglichkeit zur Mittagsruhe an. Die Teilnahme am Mittagessen setzen wir für alle Kinder voraus, die während der Zeit des Mittagessens anwesend sind. Die Betreuung über Mittag ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

Wenn aus besonderen Gründen während der Schließzeiten eine Betreuung Ihres Kindes notwendig sein sollte, bemühen wir uns, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden. Außerdem verweisen wir auf die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereithaltung anderweitiger Betreuungsmöglichkeiten (§ 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

▶ 2.7 Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrags wird sie für einen Teil des Tages (höchstens die jeweils bekannt gegebene Öffnungs- bzw. individuell abgestimmte Betreuungszeit) von uns – ausgeübt durch das pädagogische Personal – übernommen.

▶ 2.7.1 Der Weg zur Einrichtung/Der Nachhauseweg

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Sie geht bei Ankunft des Kindes in der Einrichtung auf uns über. So wie Sie sich morgens vergewissern müssen, dass jemand die Ankunft Ihres Kindes wahrgenommen hat, so wartet nach Ende der Öffnungszeit das pädagogische Personal, bis die Kinder abgeholt werden. Grundsätzlich wird zumindest ein Erziehungsberechtigter das Kind begleiten. Bei Fahrten mit dem Pkw ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten, den Wagen zu verlassen und das Kind erforderlichenfalls sicher

über die Straße zu führen. Es liegt allein im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, ob das Kind von jemand anderem begleitet wird oder gar allein gehen kann. In diesen Fällen bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.

Diese Grundsatzregelung schließt nicht aus, dass unvorhersehbare Ereignisse – wie z. B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch eine Baustelle, eine Umleitung oder eine während der Betreuungszeit auftretende Erkrankung des Kindes – eintreten können, die von einer solchen Erklärung der Erziehungsberechtigten erkennbar nicht abgedeckt sind. In diesen Fällen obliegt es allein der Entscheidung des pädagogischen Personals, ob das Kind den Nachhauseweg allein zurücklegen kann. Im Regelfall wird die Verpflichtung bestehen, für einen begleiteten Heimweg des Kindes Sorge zu tragen. Dasselbe gilt, wenn ein Kind, das regelmäßig begleitet wird, ausnahmsweise nicht abgeholt wird. Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass das Kind den Heimweg allein zurücklegt, obwohl erkennbar ist, dass das Kind dadurch in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten könnte, so gebieten allgemeine Rechtspflichten, das Kind nicht allein nach Hause zu schicken.

▶ 2.7.2 Aufsichtspflicht während der Öffnungszeit

Während der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Einrichtung wird unsere Aufsichtspflicht durch das Personal der Einrichtung wahrgenommen. Ihr konkreter Inhalt und Umfang richten sich nach den personellen und örtlichen Gegebenheiten unserer Einrichtung. Grundsätzlich bestimmen Alter, Eigenart und Entwicklungsstand der Kinder das Maß der gebotenen Aufsicht.

▶ 2.7.3 Besondere Veranstaltungen

Für alle Unternehmungen, die über den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung hinausgehen (z. B. Ausflüge), ist jeweils individuell eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Unternehmungen (z. B. wöchentlicher Gang zur Pfarrkirche) reicht pro KiTa-Jahr eine einmalige Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung kann im Regelfall auch nur von dem für die Alltagsorge zuständigen Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Bei bestimmten Veranstaltungen kann unter Umständen der Einsatz von



Ehrenamtlichen, insbesondere Erziehungsberechtigten, denkbar oder manchmal erforderlich sein. In jedem Fall behält das Personal der Einrichtung die Gesamtverantwortung und koordiniert die Aufgaben der Erziehungsberechtigten.

2.8 Unfallversicherung

Beim regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Wege zur und von der Einrichtung sowie bei besonderen Veranstaltungen besteht für Ihr Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Versichert sind Unfälle, die Ihr Kind in ursächlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleidet. Hinsichtlich des Hin- und Rückweges ist darauf hinzuweisen, dass nur für den unmittelbaren Weg Versicherungsschutz besteht (sogenannter Wegeunfall). Je nach Art der Fortbewegung kann es verschiedene unmittelbare Wege geben. So muss es sich nicht zwingend um den kürzesten Weg handeln. Vielmehr kann dies auch der verkehrsgünstigste und sicherste Weg sein. In Ausnahmefällen können aufgrund des natürlichen Spieltriebs von Kindern auch Unfälle auf Umwegen unfallversichert sein, wenn die Kinder den Weg allein zurücklegen. Es empfiehlt sich, nach Unfällen auf Wegen von oder zu einer Kindertageseinrichtung bei der zuständigen Unfallversicherung nachzufragen, ob ein versicherter Wegeunfall vorliegt. Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere bei Ausflügen etc., ist jede Art der Beförderung von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Leitung der Einrichtung wird darauf achten, dass dem/der jeweiligen Fahrer/-in oder Halter/-in schriftlich der Auftrag erteilt wird, bestimmte Kinder zu einem bestimmten Ort hin- und wieder zurückzubringen. In jedem Fall hat der/die Fahrer/-in darauf zu achten, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, im Regelfall auf allen Sitzen nur in amtlich genehmigten altersgerechten Rückhalteeinrichtungen mitgenommen werden dürfen, die den körperlichen Voraussetzungen entsprechen. Dies gilt auch für die Mitnahme von Kindern in Taxis. Bei der Zahl der höchstens mitzunehmenden Kinder darf die Eintragung in der Kraftfahrzeug-Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher: Fahrzeugschein) nicht überschritten werden. Zum Unfallversicherungsschutz für sog. Besuchskinder befragen Sie bitte das verantwortliche Personal.



Als Mitglied im Elternbeirat bzw. im Rat der Kindertageseinrichtung sind Sie gegen Unfälle im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für die Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. In der Regel besteht darüber hinaus ein kirchlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz. Unabhängig von der Mitgliedschaft im Elternbeirat gilt der gleiche Versicherungsschutz für alle Erziehungsberechtigten, wenn sie vom pädagogischen Personal für erforderlich gehaltene Unterstützungsaufgaben (schriftliche Bestätigung) – wie z. B. Begleitung bei Ausflügen – wahrnehmen.

2.9 Gesundheitsvorsorge/Erkrankung

Der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit uns setzt voraus, dass der Nachweis über altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchungen Ihres Kindes durch Vorlage des Kinderuntersuchungshefts oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen ist (§ 12 Abs. 1 KiBiz). Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz haben Sie bei der Erstaufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung unserer Einrichtung gesetzlich dazu verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über diesen Sachverhalt zu informieren und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie dann zu einer Beratung laden.

Zudem müssen Sie als Erziehungsberechtigte von Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, bereits vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung dokumentieren, dass diese über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Ausgenommen von dieser Impfpflicht sind nur Kinder mit medizinischen Kontraindikationen oder solche, die eine Masernerkrankung nachgewiesenermaßen durchlitten haben. Ausnahmegründe müssen durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt werden. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht ein Jahr alt sind bzw. waren, müssen entsprechende Nachweise ab Vollendung des ersten Lebensjahres beigebracht werden. Näheres regelt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrags ist die Einrichtung von Ihnen über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten Ihres Kindes zu informieren. Sie geben der Einrichtung bekannt, welche Personen in dringenden Fällen der Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse) und welche Ärztin/welcher Arzt (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses

auftretende Änderungen hierzu teilen Sie der Einrichtung unverzüglich mit. Sie stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/jeder Arzt konsultiert werden kann. Zur vom pädagogischen Personal zu leistenden Erstversorgung bei Bagatellunfällen gehört ausdrücklich nicht die Versorgung mit Wunddesinfektionsmitteln. Bei Erkrankungen Ihres Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Zeit der Erkrankung nicht möglich. Ihr Kind kann unsere Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die entsprechende (ggf. für Sie kostenpflichtige) Bescheinigung eines Arztes oder Ihre schriftliche Bestätigung vorliegt, dass Sie die Anweisungen des Arztes befolgt haben. Ausgenommen hiervon sind überstandene Bagatellerkrankungen wie z. B. Schnupfen. Bei einer ansteckenden Erkrankung eines Mitglieds Ihrer häuslichen Gemeinschaft ist die Einrichtung zu informieren; ggf. hat Ihr Kind dann der Einrichtung fernzubleiben.

Kindern mit längerfristigen Beeinträchtigungen (z. B. mit Gipsverbänden, Gehhilfen etc.) kann unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Behinderungen ggf. der Besuch unserer Einrichtung ermöglicht werden. Nähere Abstimmungen – u. a. mit dem behandelnden Arzt – sollten in diesen Fällen vorab erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten werden zeitnah informiert, wenn ihr Kind während des Besuches der Einrichtung erkrankt und aufgrund dessen nicht mehr am KiTa-Alltag teilnehmen kann. Daraufhin sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind – wenn dies notwendig ist – unverzüglich abzuholen. Sollte eine medikamentöse Therapie bei Ihrem Kind erforderlich sein, müssen Sie als Erziehungsberechtigte die Grundmedikation selber durchführen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall z. B. bei chronisch erkrankten Kindern oder Kindern mit Behinderung möglich. Diese Ausnahmen erfordern über den Betreuungsvertrag hinausgehende schriftliche Vereinbarungen und Absprachen, die bereits vor Beginn der Medikamentierung erfolgt sein müssen. In diesen Fällen muss die Medikamentierung ärztlich verordnet sein, mit dem Hinweis darauf, dass die Medikamentierung während der Betreuungszeit zwingend erforderlich ist. Wir sind nach § 199 II BGB verpflichtet, alle Unterlagen zur Medikamentierung 30 Jahre (bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zur Beweissicherung) aufzubewahren.



2.10 Elternbeiträge

Für die Betreuung in unserer Einrichtung – einschließlich Abwesenheits- und Schließzeiten – kann Sie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also in der Regel Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis, gemäß § 51 KiBiz entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Beitragszahlung verpflichten. An dem Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und uns ändert sich dadurch nichts.

Zum Zwecke der Beitragserhebung haben die Träger dem Jugendamt gemäß § 51 Abs. 2 KiBiz die erforderlichen Daten mitzuteilen. Dies geschieht nach Maßgabe unseres Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der entsprechenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Beitragszahlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt bzw. Ihre Gemeinde. Für die Mahlzeit(en), die Ihr Kind erhält, erheben wir ein kostendeckendes Entgelt, das insbesondere die entstehenden Personal- und Sachkosten deckt, soweit sie nicht von Dritten refinanziert werden. Die Einzelheiten werden durch einen Verpflegungsvertrag zwischen uns und Ihnen bzw. bei Nutzung des kitaplust-Verpflegungsportals durch die Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Sie geregelt. Der Kostenrahmen der Verpflegung wird mit dem Elternbeirat abgestimmt. Die Entscheidung, ob und auf welchen Essensanbieter/-zulieferer zurückgegriffen wird, obliegt uns als Träger.

2.11 Datenschutz und Informationspflichten gemäß Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung oder Erfüllung des Betreuungsvertrags (§ 6 Abs. 1 lit. c KDG), weil sie durch kirchliche oder staatliche Gesetze erlaubt ist (§ 6 Abs. 1 lit. a KDG) oder weil wir einer gesetzlichen Pflicht zur Verarbeitung unterliegen (§ 6 Abs. 1 lit. d KDG). Darüber hinaus erfolgt sie in bestimmten Fällen auf Basis Ihrer Einwilligungen als Erziehungsberechtigte (§ 6 Abs. 1 lit. b KDG). Die gesetzlichen Grundlagen bilden insbesondere das KiBiz und das KDG in der in unserem (Erz-)Bistum geltenden Fassung sowie die dazu erlassenen Verordnungen. Nach § 20 Abs. 1 KiBiz sind Sie verpflichtet, uns Ihre dort ge-

nannten, personenbezogenen Daten sowie die Ihres Kindes mitzuteilen. Als Träger sind wir unsererseits gemäß § 20 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 KiBiz zur Übermittlung an staatliche Stellen verpflichtet. Dies schließt die Datenverarbeitung zu Bedarfsanzeigezwecken auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (KiBiz) ein. Die Datenverarbeitung erfolgt weitgehend elektronisch in der landesseitigen Softwarelösung KiBiz.web und in kirchlichen Softwarelösungen.

Als Betroffene haben Sie nach dem KDG bestimmte Rechte. Insbesondere besteht ein gesetzlicher Auskunftsanspruch dahingehend, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten zu Ihrer Person oder Ihrem Kind verarbeitet werden. Soweit Daten falsch oder unvollständig sind, besteht grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Löschungsanspruch bestehen. Weitere Rechte aus dem Datenschutz können, je nach Situation, in der Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrechten oder dem Widerruf von Einwilligungen liegen.

Gemäß KDG hat der Träger Ihnen gegenüber umfassende Informationspflichten nach §§ 15, 16 KDG. Um diesen vollständig nachkommen zu können, erhalten Sie bei Abschluss des Betreuungsvertrags ein zusätzliches Informationsblatt zum Datenschutz.

2.12 Weitergabe von Bild- und Tondokumenten

Für die durch uns veranlasste Veröffentlichung der Bild- und Tondokumente von Personen, die unsere Einrichtung besuchen, werden wir, soweit erforderlich, die Erlaubnis dafür einholen. Im Regelfall erfolgt die Veröffentlichung unentgeltlich. Wir weisen darauf hin, dass wir für das Herstellen, Verändern und Verwenden von Personenabbildungen sowie Video- und Tonaufnahmen durch Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, Besucher), insbesondere bei Festen etc. keine Haftung übernehmen können.

3. DIE GRUNDLAGEN

der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen



▶ 3.1 Finanzierung der Regelkosten

Das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sieht vor, dass alle Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung – unabhängig von der tatsächlichen Kostenhöhe – pauschal mittels sogenannter Kindpauschalen gefördert werden. Die Höhe der gewährten Kindpauschalen ist abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder, ihrer wöchentlichen Betreuungszeit und den angebotenen Betreuungsformen. Kommune und Land tragen die Kindpauschalen abzüglich des Eigenanteils des Trägers. Die jeweiligen Kommunen legen unter Berücksichtigung des Landesrechts für ihren Bereich fest, ob und in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten zu Beiträgen gegenüber dem Jugendamt verpflichtet werden und decken damit zumindest einen Teil des von ihnen aufzubringenden Anteils an der Kindpauschale. Seitens der kirchlichen Träger sind gem. 36 Abs. 2 Nr.1 KiBiz 10,3 % der anerkannten Pauschalen als Eigenanteil der Tageseinrichtung aufzubringen. Dieser Eigenanteil wird vornehmlich aus Kirchensteuermitteln finanziert. Darüber hinaus sind alle Kosten, die nicht durch die Kindpauschalen gedeckt sind, vollständig vom Träger zu übernehmen.

▶ 3.2 Investitionskosten

Die Zuschussung von Investitionskosten (Kosten für Neubau, Erweiterungsbau und Ersteinrichtung) mit öffentlichen Mitteln steht unter Haushaltsvorbehalt des Landes. Gegebenenfalls hat der Träger die Kosten zu 100 % aufzubringen. Zurzeit wird der Ausbau und die Sanierung von Einrichtungen pauschal mit öffentlichen Mitteln gefördert. Grundsätzlich müssen räumliche Verbesserungen sowie größere Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen aus den Kindpauschalen finanziert werden. Falls diese Pauschalen hierfür nicht ausreichen, muss der Träger der Einrichtung die Kosten allein oder ggf. mit Hilfe des (Erz-)Bistums oder freiwilliger Leistungen Dritter tragen. Für das Grundstück und die Grunderwerbskosten muss ausschließlich der Träger aufkommen.

Die enge Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogisch tätigen Kräften und dem Träger ist für uns die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit.

Auf Ihre Mitarbeit und Mitverantwortung sind wir angewiesen. Deshalb finden Sie über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus im Anschluss unser Statut, welches die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, uns und unserem pädagogischen Personal verbindlich regelt. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag erklären Sie sich mit den Regelungen des Statuts einverstanden.

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, uns und unserem pädagogischen Personal zu beleben. Wir wollen unsere Arbeit transparent machen. Durch Ihre Beteiligung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorstellungen einzubringen und für das gemeinsame Anliegen im Sinne unseres Statuts Mitverantwortung zu tragen.

Über diese Mitarbeit in den gewählten Gremien hinaus sind Sie eingeladen, sich am Leben in unserer Einrichtung aktiv zu beteiligen. Unsere gemeinsame Erziehungsaufgabe zum Wohl der Kinder wird unter tatkräftiger Mitwirkung aller Beteiligten gelingen.

Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann der Elternbeirat sich auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Versammlungen von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

DIE MITWIRKUNG VON ERZIEHUNGS- BERECHTIGTEN

4.

in Kindertageseinrichtungen



STATUT

für die katholischen Kindertageseinrichtungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln*, Münster* und Paderborn*



§ Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 793 – 795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen, im Bistum Essen und im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln, des Bistums Münster sowie des Erzbistums Paderborn (Geltungsbereich dieses Statuts) Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen in Kooperation mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel der Kindertageseinrichtung anstreben bzw. akzeptieren, werden in Fragen zur Bildung und Erziehung durch die katholische Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Als Lebensort des Glaubens bietet die katholische Kindertageseinrichtung den Familien die Chance, Kinder geprägt vom christlichen Menschenbild aufwachsen zu lassen, so dass Kinder ihrem Alter entsprechend Glaube und Kirche kennenlernen können. Dies geschieht unter Beachtung der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.
- (2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen. Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein. Die Kirchengemeinde, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das

* nordrhein-westfälischer Teil

pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen zum Wohle aller in ihrer Einrichtung betreuten Kinder mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um ein familienergänzendes, bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot und die jeweils benötigte Begleitung zu ermöglichen.

- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat verwirklichen Träger und Eltern die gemeinsame Verantwortung für die Kinder, unbeschadet anderer Rechte und Pflichten.
- (4) Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stehen der Träger, wie auch in Absprache mit ihm, die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Einrichtungsleitung den Erziehungsberechtigten für gemeinsame Gespräche zur Verfügung. Ergänzt werden kann dies durch Veranstaltungen der Kirchengemeinde und der katholischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie über die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter sowie eine Ersatzperson. Dieser/

Diesem sowie der Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt die Einladung zu den im laufenden Kindergartenjahr folgenden Versammlungen, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirats, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten (von mindestens einem Fünftel der in der Einrichtung betreuten Kinder) zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds nachrückt. Sofern sich in der Elternversammlung trotz intensiver Bemühungen keine ausreichende Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten findet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder im Elternbeirat entsprechend. Der Träger ist in diesem Fall nicht zur Durchführung eines erneuten Wahlgangs verpflichtet.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (6) Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung eine geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirats nach Absatz 4 erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er soll mindestens dreimal jährlich tagen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Einrichtungsleitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen/Änderungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt. Alle Personalangelegenheiten sind unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraulich zu behandeln.

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Das Mandat des Elternbeirats endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirats aus.

§ 4 Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirats. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats werden vom Elternbeirat benannt. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer² oder dessen Vertreter.

² Im Bistum Essen gilt die Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Absatz 3 des Statuts des Zweckverbands Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderats bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
 - b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und
 - c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sobald gemeinsame Aufgaben zur Erledigung anstehen oder mindestens drei Mitglieder die Erledigung verlangen, lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in) oder der Träger schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 5 Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 6 Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.
- (2) Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert.



(3) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend aktiv bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit.

(4) Die Kinder bestimmen eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 7 Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut.

Aachen, den 11.05.2021	Dr. Helmut Dieser Bischof von Aachen
Essen, den 04.05.2021	Franz-Josef Overbeck Bischof von Essen
Köln, den 05.05.2021	Rainer Maria Kardinal Woelki Erzbischof von Köln
Münster, den 07.05.2021	Dr. Felix Genn Bischof von Münster
Paderborn, den 30.04.2021	Hans-Josef Becker Erzbischof von Paderborn

Das vorstehende Statut wurde mit der Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern/den kirchlichen Anzeigern der (Erz-) Bistümer in NRW in Kraft gesetzt. Auf den Internetseiten der (Erz-)Bistümer (s. Seite 22f.) befindet sich ein Link zum Statut incl. Quellennachweis.

HINWEISE

zur Elternbroschüre und zum Betreuungsvertrag

Bestellung der Elternbroschüre

Die Elternbroschüre kann in Zehner-Schritten von katholischen Trägern, Kindertageseinrichtungen und Rendanturen per E-Mail (verlagschmitt@aol.com) oder Fax (02241/53891) kostenlos beim Verlag Franz Schmitt in Siegburg bestellt werden. Die Kosten übernehmen die (Erz-)Bistümer.

Die Redaktion ist um zeitnahe Einarbeitung von Änderungen bemüht. Gegen Anfang eines jeden Jahres wird eine eventuelle Neuauflage (oder ein Neudruck der vorangegangenen Auflage) für das folgende Kindergartenjahr erhältlich sein. Überholte Restexemplare sollten dann nicht mehr verwendet werden. Daher wird den Trägern/Einrichtungen dringend empfohlen, die zu bestellende Stückzahl am erwarteten Gesamtbedarf der folgenden zwölf Monate auszurichten und eine unverhältnismäßige Lagerhaltung zu vermeiden. Diese Broschüre ist auch in leichter Sprache und in englischer Sprache verfügbar.

Rechtliche Verknüpfung von Betreuungsvertrag und Elternbroschüre

Die Ausgabe eines Betreuungsvertrags bedarf immer auch der Ausgabe einer gedruckten oder digitalen Version der jeweils aktuellen Auflage der Elternbroschüre.

IMPRESSUM

Herausgeber

Die Generalvikariate und Diözesan-Caritasverbände der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Redaktion

Roman Hansen, Vanessa Körfer, Philip Krisch, Stephan Poetsch, Annika Scholl, Britta Weisel

Redaktionsanschrift

Katholisches Büro NRW
Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

Herstellung/Vertrieb

Verlag Franz Schmitt
Postfach 1831
53708 Siegburg
E-Mail: verlagschmitt@aol.com

Gedruckt auf umweltfreundlichem chlorfrei gebleichtem Papier.



ADRESSEN

Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen
Telefon: 0241/452-0
Internet: www.bistum-aachen.de
E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Bistum Essen

Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfiling 16
45127 Essen
Telefon: 0201/2204-1
Internet: www.bistum-essen.de
E-Mail: generalvikariat@bistum-essen.de

Zweckverband „Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“

Postanschrift:
Postfach 1043351
45043 Essen
Hausanschrift:
Gildehofstr. 8
45127 Essen
Telefon: 0201/8675336-10
Internet: www.kita-zweckverband.de
E-Mail: info@kita-zweckverband.de

Erzbistum Köln

Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221/1642-0
Internet: www.erzbistum-koeln.de und
www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarregemeinden/kita
E-Mail: info@erzbistum-koeln.de

Bistum Münster

Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251/495-0
Internet: www.bistum-muenster.de
E-Mail: medien@bistum-muenster.de

Erzbistum Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251/1251287
Internet: www.erzbistum-paderborn.de
E-Mail: info@erzbistum-paderborn.de

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Kapitelstr. 3
52066 Aachen
Telefon: 0241/431-0
Internet: www.caritas-ac.de
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Am Porscheplatz 1
45127 Essen
Telefon: 0201/81028-0
Internet: www.caritas-essen.de
E-Mail: poststelle@caritas-essen.de

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Georgstr. 7
50676 Köln
Telefon: 0221/2010-0
Internet: www.katholische-kindergaerten.de
E-Mail: presse@caritasnet.de

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Münster e. V.

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251/8901-0
Internet: www.caritas-muenster.de
E-Mail: info@caritas-muenster.de

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Am Stadelhof 15
33098 Paderborn
Telefon: 05251/209-0
Internet: www.caritas-paderborn.de
E-Mail: info@caritas-paderborn.de



Caritas in NRW
Diözesan-Caritasverbände Aachen
Essen Köln Münster Paderborn

**Information für Erziehungsberechtigte
Für Ihr Kind
die katholische Kindertageseinrichtung**

Herausgeber:
Die Generalvikariate und Diözesan-Caritasverbände
der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen,
Köln, Münster und Paderborn

29. Auflage 2025
(Stand: 03.12.2024)

